



Stadt Ulm



## Richtlinie Ulmer Energieförderprogramm 2026

Gültig ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026

Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Antragseingangs. Anträge gemäß der Übergangslösung 2025 sind bis zum 31. März 2026 von dieser Regelung ausgenommen und werden gemäß der Richtlinie 2025 gefördert!

Städtische Energie- und Klimaschutzmaßnahmen stehen in enger Verbindung mit Klimaschutzmaßnahmen des Landes, des Bundes und der EU. Im Zuge aktueller Entwicklungen hat die Stadt Ulm ihre Richtlinie zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien fortgeschrieben.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für die vier Bereiche Energieeinsparung, rationelle Energieanwendung, Einsatz erneuerbarer Energien und Demonstrationsvorhaben Zuschussanträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer, Mieter von Gebäuden und Grundstücken, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nur Vorhaben im Stadtkreis Ulm sind förderfähig. Aufgrund der Mitteilungspflicht gegenüber dem Finanzamt ist es notwendig, dass beim Antrag die steuerliche Identifikationsnummer angegeben wird.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden. **Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren, werden nicht bezuschusst.**

Förderprogramme des Landes oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. **Wird gegen die Richtlinie verstoßen, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.**

Das digitale Antragsverfahren kann für mehrere Maßnahmen verwendet werden. Die Anträge zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (in deutscher Sprache) sind **innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der Maßnahmen einzureichen. Das Datum der Schlussrechnung der beantragten Maßnahme ist ausschlaggebend.** Bei Nichteinhalten dieser Frist erfolgt keine Förderung. Noch fehlende Nachweise bei der Antragsstellung müssen innerhalb von sechs Monate nachgereicht werden.

Bei bestimmten Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahme ein Beratungsgespräch mit der Regionalen Energieagentur Ulm stattfinden.

Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) durchzuführen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen.

Anträge werden digital über die städtische Webseite "["Ulmer Energieförderprogramm"](#)" gestellt.

	Maßnahme	Höhe des Zuschusses	Erläuterungen/ Fördervoraussetzungen
<b>1</b>	<b>Energieeinsparung im Wohnungsbau</b>		
1.a	Nachwachsende Dämmstoffe  <b>Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</b>	20 € je m <sup>2</sup> Dämmfläche	Realisierung der vorgegebenen U-Werte. Dämmung von Fassaden, Flachdächern, Dachgauben, obersten Geschossdecken und Kellerdecken im Rahmen von Modernisierungen. Mindestens 65 Volumenprozent der Dämmung muss aus zertifiziertem umweltfreundlichen Dämmstoff bestehen. Gefördert werden nur gesamte Bauteilflächen. Der maximale Förderbetrag liegt bei 5.000 € je Gebäude.
1.b	Neubau Holzhaus  <b>Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</b>	20 € je m <sup>2</sup> Bauteilfläche	Gefördert wird Vollholz oder Holzwerkstoffe in der Gebäudekonstruktion mit maximal 5.000 € je Gebäude. Nicht förderfähig sind tragende Dachkonstruktionen und -schalungen, der Innenausbau und reine Fassadenverkleidungen. Das Holz muss eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen (wie bei Maßnahme 2.a). Tropenholz ist auch bei Vorlage eines der genannten Zertifikate von der Förderung ausgeschlossen.
<b>2</b>	<b>Rationelle Energieanwendung</b>		
2.a	Umstellung Ölheizung auf regenerative Quellen, Wärmepumpe oder Anschluss an Wärmenetz  <b>Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</b>	2.000 € + Solarthermiebonus*	Es werden nur Anlagen gefördert, die funktionstüchtig sind und nicht von einer Austauschpflicht betroffen sind. Die Installation von Solarthermie für den zusätzlichen Solarthermiebonus ist nur bei Einzellösungen, nicht bei einem Anschluss an ein Wärmenetz, nutzbar. Bei Mehrfamilienhäusern wird der Zuschuss je ersetzte Etagenheizung mit einer Deckelung bis 6.000 € gewährt. Bei einem Wechsel auf einen Anschluss an ein Wärmenetz wird statt einem hydraulischen Abgleich als Nachweis eine Heizlastberechnung benötigt. Die Vorlauftemperatur einer Wärmepumpe darf 50°C nicht überschreiten. Bei einem Wechsel auf Pellets oder Hackschnitzel müssen die Feinstaubemissionen im Abgas unter 2,5 mg pro Kubikmeter liegen.
2.b	Umstellung Gasheizung oder Elektrospeicherheizung auf regenerative Quellen, Wärmepumpe oder Anschluss an Wärmenetz <b>Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur</b>	1.500 € + Solarthermiebonus *	Es werden nur Anlagen gefördert, die funktionstüchtig sind und nicht von einer Austauschpflicht betroffen sind. Die Installation von Solarthermie für den zusätzlichen Solarthermiebonus ist nur bei Einzellösungen, nicht bei einem Anschluss an ein Wärmenetz, nutzbar. Bei Mehrfamilienhäusern wird der Zuschuss je ersetzte Etagenheizung oder je von

	Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.		Elektrospeicheröfen umgerüstete Wohneinheit mit einer Deckelung bis 6.000 € gewährt. Bei einem Wechsel auf eine Wärmepumpe wird statt einem hydraulischen Abgleich als Nachweis eine Heizlastberechnung benötigt. Die Vorlauftemperatur einer Wärmepumpe darf 50°C nicht überschreiten. Bei einem Wechsel auf Pellets oder Hackschnitzel müssen die Feinstaubemissionen im Abgas unter 2,5 mg pro Kubikmeter liegen.
2.c	*Solarthermiebonus  Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.	1.000 €	Der Solarthermiebonus ist nur in Kombination mit Maßnahme 2.a oder 2.b bei einer Umstellung auf eine Einzellösung nutzbar. Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung inkl. der Warmwasserbereitung mit dem Nachweis eines Schichten-Pufferspeichers. Es müssen mindestens 120 Liter Fassungsvermögen des Speichers je Quadratmeter Aperturfläche des Kollektors installiert werden.
2.d	Großhaushaltsgeräte	50 % bis zu 150 € je Gerät	Die Förderung ist nur für InhaberInnen der LobbyCard nutzbar. Gefördert wird der Neukauf von Kombigeräten, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräten mit einem Mindeststandard des Energielabels C, sowie Waschmaschinen mit einem Mindeststandard des Energielabels B. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte ist nachzuweisen. Eine Kopie der Originalrechnung des Neukaufs mit Anschrift muss vorgelegt werden.
2.e	Stiller Anschluss an Wärmenetz	1.000 €	Ein „stiller Anschluss“ bedeutet, dass die Wärmeleitung bis an ein Haus verbaut wird, jedoch noch nicht an die Wärmeverteilung des Hauses angeschlossen wird. Diese Maßnahme ist nicht mit Maßnahmen 2.a oder 2.b kombinierbar. Frühestens ein Jahr nach Auszahlung der Förderung eines stillen Anschlusses kann ein Förderantrag für Maßnahme 2.a oder 2.b gestellt werden.
<b>3</b>	<b>Nutzung regenerativer Energien</b>		
3.a	Prüfung bestehender Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	50 % bis zu 500 €	Gefördert werden Prüfungen durch Fachfirmen an Anlagen, die älter als 19 Jahre sind. Ziel ist eine Leistungsoptimierung und eine Analyse verschiedener Möglichkeiten des Anlagenweiterbetriebs. Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Anlage können Bestandteil der Fördermaßnahme sein.

3.b	Stecker-PV-Anlagen	50 % bis zu 100 € je Wohneinheit	Gefördert wird die Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (auch Balkon-PV und Mini-Solar genannt) bis zu einer Wechselrichterleistung von 800 Watt. Versandkosten und Montagekosten werden nicht gefördert und sind ggf. in der Rechnung aufzuschlüsseln. Mobile Anlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
3.c	Mieterstrommodell	150 € je kW <sub>p</sub>	Der Zuschuss wird nur auf Photovoltaikanlagen im Rahmen eines Mieterstrommodells gemäß dem EEG 2024 gewährt. Hierfür muss u.a. bei der Installation einer Photovoltaikanlage, den Mietern ein Stromvertrag angeboten werden, welcher mindestens 10 % günstiger als der Stromvertrag des Grundversorgers ist. Mindestens sechs Wohneinheiten in einem Wohnhaus müssen den erzeugten Strom des Mieterstrommodells nutzen und das Mieterstrommodell muss mindestens fünf Jahre aufrechterhalten werden (kein Wechsel zu Volleinspeisung möglich).
<b>4</b>	<b>Demonstrationsvorhaben</b>		
4	Sonstige Anlagen, Klimaschutzprojekte, Maßnahmen und Kampagnen	Zuschusshöhe wird einzelfallabhängig festgesetzt	Es werden Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen gefördert, die einen besonderen Demonstrationseffekt für Ulm besitzen und innovative Neuerungen im Energiesektor einer breiten Öffentlichkeit nahebringen. Gefördert werden ebenfalls Klimaschutzprojekte, welche die Nachhaltigkeit im Ulmer Stadtgebiet stärken.